

## **Beitragsordnung Sächsischer Anwaltverein Chemnitz e. V.**

### **§ 1 Beginn und Ende der Beitragspflicht / Beitragshöhe**

1. Die Mitglieder des Sächsischen Anwaltverein Chemnitz e. V. sind nach Maßgabe des § 5 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist bei Eintritt in den Verein verpflichtet, einen einmaligen Eintrittsbeitrag von 50,00 EUR zu zahlen.
3. Neben dem Eintrittsbeitrag ist ein laufender Beitrag zu zahlen. Der laufende Beitrag des Sächsischen Anwaltverein Chemnitz e. V. beträgt 100,00 € im Kalenderhalbjahr.
4. Diese Beitragspflicht entsteht mit dem und für den Monat, in dem der Beitritt erklärt wurde.
5. Die Beitragspflicht für Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet oder die von der Beitragspflicht befreit werden, erlischt mit dem Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet oder die Freistellung beantragt wird.

### **§ 2 Beitragsbefreiungen**

1. Mitglieder zahlen in den ersten beiden Jahren nach ihrer Erstzulassung zur Anwaltschaft abweichend von § 1 Ziff. 3 der Beitragsordnung nur einen laufenden Beitrag in Höhe des jeweiligen Juniorbeitrages des DAV, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Zulassungsurkunde zur Anwaltschaft mit der Beitrittserklärung in Kopie vorgelegt wird.
2. Mitglieder können auf Antrag aufgrund von Krankheit, die sie dauerhaft daran hindert, den Beruf auszuüben, von der Beitragspflicht befreit werden, soweit keine Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt werden. Die Voraussetzungen sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem auf den Befreiungsantrag folgenden Kalenderhalbjahr. Beitragsbefreiungen können nicht rückwirkend beantragt werden.
4. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

### **§ 3 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen**

Der Vorstand kann durch Beschluss auf schriftlichen, begründeten Antrag in besonderen Fällen den Beitrag für den Verein stunden, ermäßigen und in Ausnahmefällen erlassen.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages/Zahlungsweise**

1. Der Eintrittsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintrittserklärung fällig. Der laufende Beitrag ist in 2 gleichen Raten am 01.02. und am 01.08. des laufenden Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderhalbjahr fällig. Erfolgt der Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der laufende Beitrag anteilig berechnet. Der sich anteilig für das erste bzw. zweite Halbjahr ergebende Beitrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Beitrittserklärung, spätestens jedoch am 01.02. bzw. am 01.08. des laufenden Kalenderhalbjahres fällig. Einer gesonderten Rechnungsstellung oder Zahlungsaufforderung durch den Verein bedarf es nicht.
2. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto. Wird dem Verein die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt, obliegt dem Verein die Verantwortung für den fristgemäßen Einzug.
3. Der Verein ist berechtigt, für jede schriftliche Mahnung bei Zahlungsverzug eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu erheben, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche.
4. Kann der Beitragseinzug per Lastschrift aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, wird eine Aufwandspauschale von 15,00 EUR fällig. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift dem Verein entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 5 Pflichten des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Gelder im Sinne des Vereins zu verwalten. Er ist dem Vorstand und auf Verlangen auch der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ein Konto für den Verein zu errichten. Die hierzu erforderlichen Einzelregelungen trifft der Vorstand.
4. Der Schatzmeister ist berechtigt, eine Barkasse bis zu 250,00 € zu unterhalten. Eingehende Beträge, die diese Höhe überschreiten, sind vom Schatzmeister binnen drei Tagen dem Konto des Vereins zuzuführen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.

*Fassung gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.11.2014.*

Sächsischer Anwaltverein e.V., Kaßbergstraße 24, 09112 Chemnitz, Tel.: 0371 / 6949724,  
Fax: 0371/6949723, E-Mail: [info@anwaltverein-chemnitz.de](mailto:info@anwaltverein-chemnitz.de)